



Planungsausschuss am 14. März 2018

- öffentlich -

Vorlage zu TOP 2

Raumordnungsverfahren nach § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. §§ 18, 19 Landesplanungsgesetz (LplG) mit integriertem Zielabweichungsverfahren nach § 6 Abs. 2, ROG i. V. m. § 24 LplG für die geplante Erweiterung des Kiesabbauvorhabens der Kies- und Schotterwerke Müller GmbH & Co. KG in der Gemeinde Ostrach, Gemarkung Jettkofen (Landkreis Sigmaringen)

Stellungnahme des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben

- **Beschluss**

Beschlussvorschlag

Der Planungsausschuss stimmt der raumordnerischen Beurteilung mit integrierter Zielabweichung „Kiesabbau Ostrach-Jettkofen“ als abschließendem Eingriff in das nördliche Ende des Abbaubietes „Kiesgrube Ostrach“ durch Kiestrocken- und Kiesnassabbau zu.

Die in den Planunterlagen aufgeführten vorgeschlagenen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen reichen aus Sicht der Verbandsverwaltung für die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus. Die Zustimmung des Regionalverbandes erfolgt unter dem Vorbehalt, dass weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF), die im Genehmigungsverfahren als notwendig angesehen werden, umgesetzt werden.

1 Vorbemerkung

Die Firma Kies- und Schotterwerke Müller GmbH & Co. KG, Jettkofer Str. 2, 88356 Ostrach plant eine Erweiterung des bestehenden Abbaus in Ostrach mit 13,5 ha in nördlicher Richtung (s. Abb. 1). Vom Vorhaben betroffen sind auch bereits renaturierte Flächen innerhalb des Kiesabbaugebietes mit einer Flächengröße von ca. 3,6 ha, so dass insgesamt 17,1 ha vom Vorhaben betroffen sind. Nassabbau soll auf ca. 3,5 ha im südwestlichen Teil der Vorhabenfläche realisiert werden. Die Norderweiterung betrifft ausschließlich Ackerflächen, einzeln stehende Obstbäume und Feldwege. (s. Abb. 2).

Abb. 1: Übersicht, Lage im Raum

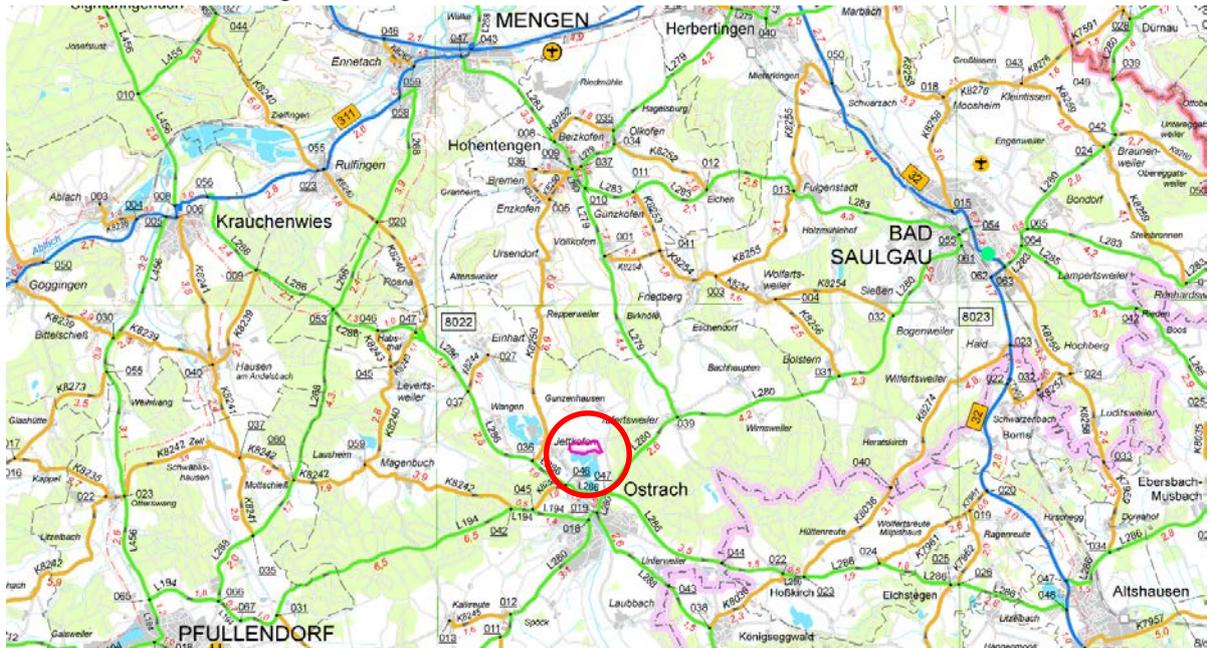


Abb. 2: Übersicht, Landnutzung, Vorbelastung

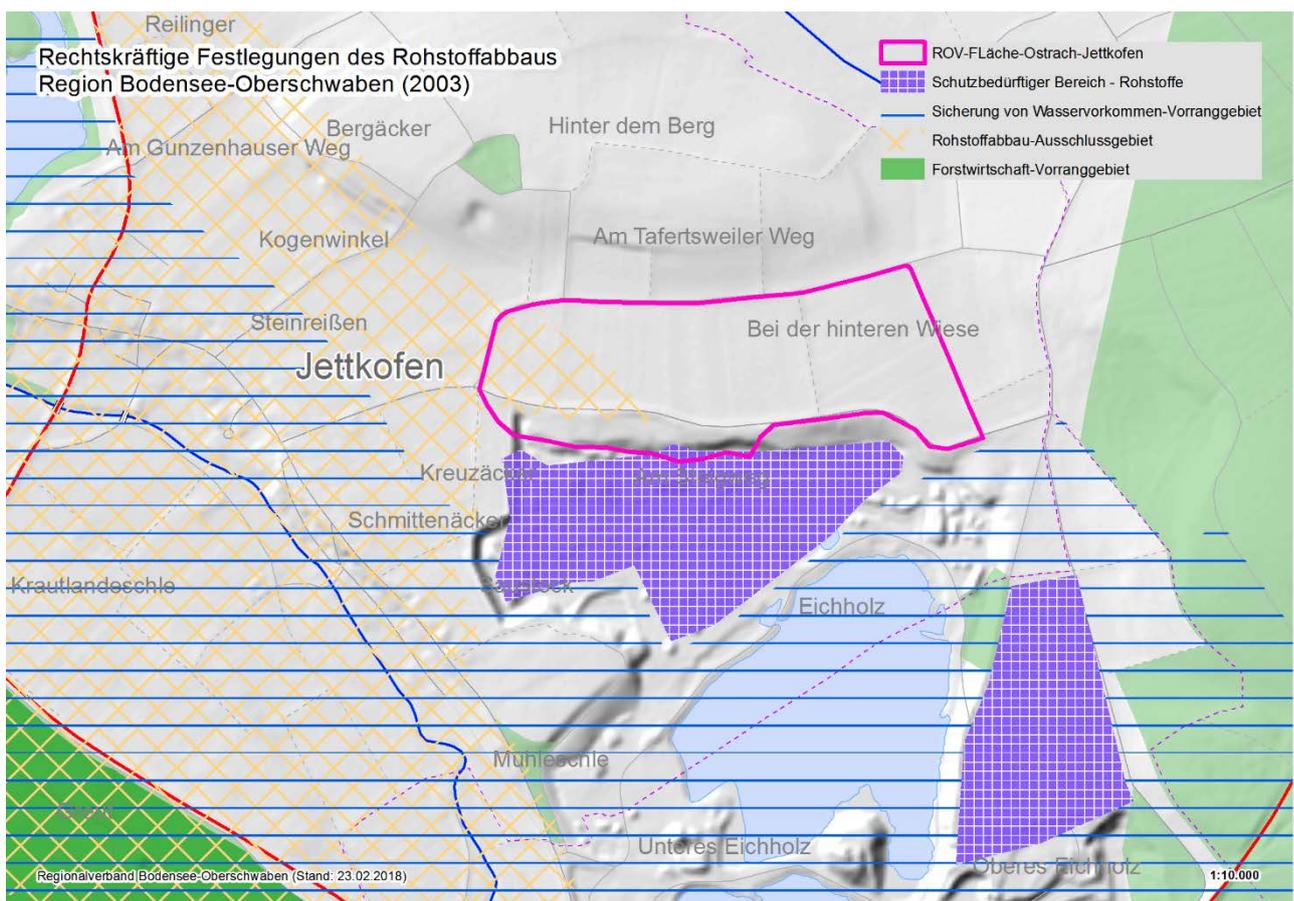


Aufgrund des geplanten Kiesabbaus im Umfang von 13,5 ha außerhalb des „Schutzbedürftigen Bereiches für den Rohstoffabbau“ (Fläche > 10 ha, § 1 Abs., Nr. 17 Raumordnungsverordnung (ROV) i. V. m. § 15 Abs. 1, ROG) wurde vom Regierungspräsidium Tübingen die Notwendigkeit eines Raumordnungsverfahrens festgestellt.

Laut rechtskräftigem Teilregionalplan (2003) ist die betreffende Fläche nicht als Vorrang- oder Sicherungsfläche für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen. Der südwestliche Teil liegt in einem Ausschlussgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Begründet ist dies mit dem Siedlungsabstand < 300 m zu Jettkofen (ca. 2,5 ha). Da hier von einem Ziel der Raumordnung abgewichen wird, ist ein Zielabweichungsverfahren (§ 6 (2) ROG i.V. m. §24 LplG) notwendig. Dieses wird in das Raumordnungsverfahren integriert.

Mit der Vorlage der für das Raumordnungsverfahren und die Zielabweichung erforderlichen Unterlagen durch den Antragsteller und die Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit, hat das Regierungspräsidium Tübingen das Beteiligungsverfahren für die Träger öffentlicher Belange nach § 19 Abs. 4 LplG und nach § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 24 LplG mit Datum vom 13.02.2018 eingeleitet.

Abb. 3: Rechtskräftige Festlegungen laut Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe, 2003



2 Vorhabenbeschreibung

Geplant ist ein Trockenabbau und teilweiser Nassabbau. Das Material wird in der Regel direkt über Förderbänder zu den Werksanlagen transportiert. Ca. 1 Mio. m³ können dort abgebaut werden. Dies wird in etwa den Bedarf von 15 Jahren abdecken.

Auf dem Gelände des Standortes, der ca. 70 ha teilweise renaturierter und rekultivierter Flächen umfasst, befindet sich u.a. eines der drei Asphaltmischwerke der Region, ein Betonwerk und verschiedene Anlagen zur Aufbereitung der Rohkiese. Um den Standort für die nächsten 15 Jahre ohne externe Zufuhr von Rohmaterial betreiben zu können, sind daher weitere Kiesabbauflächen notwendig geworden. Nach dem Vorhaben soll das Gelände wiederverfüllt werden. Damit wird das ursprüngliche Gelände wieder so hergestellt, wie vor dem Eingriff. Die Ackerflächen werden wieder nutzbar gemacht und die heute bestehende Nordböschung wird ebenfalls wiederhergestellt. Die Verfüllung des Geländes erfolgt im Nassabbaubereich mit autochthonen Material aus dem Abbaubereich, ansonsten per LKW mit angeliefertem Material.

Die Erschließung des Abbaugebietes erfolgt wie bisher über die Entlastungsstraße von Ostrach. Mit einer Änderung des Verkehrsaufkommens ist nicht zu rechnen, da der Abbau und Transport in gleichen Mengen wie bisher erfolgt und da der größte Teil des gewonnenen Materials in den Werksanlagen des Standortes verarbeitet werden kann.

3 Erforderlichkeit des Raumordnungsverfahrens mit integrierter Zielabweichung und weitere zu beachtende Belange

3.1 Raumordnungsverfahren

Das geplante Abbauvorhaben beansprucht neben den bisherigen Abbauflächen landwirtschaftliche Fläche im Umfang von ca. 13,5 ha und bereits renaturierte Flächen innerhalb des Kiesabbaugebietes mit einer Flächengröße von ca. 3,6 ha, sodass insgesamt 17,1 ha vom Vorhaben betroffen sind. In Verbindung mit den Betriebsflächen und weiteren offen liegenden Flächen übersteigt das Vorhaben deutlich die Fläche von 10 ha, nach dem gemäß §1 Nr. 17 der Raumordnungsverordnung ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden soll.

Zweck des Raumordnungsverfahrens ist es, die raumordnerische Zulässigkeit der Erweiterung zu prüfen und zu beurteilen (Raumverträglichkeitsprüfung). Darin eingeschlossen ist insbesondere auch die Prüfung, ob das Vorhaben mit den raumbedeutsamen Schutzbelangen des Umweltschutzes in Bezug auf die einzelnen Schutzgüter vereinbar ist (raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung).

Prüfungsmaßstab der raumordnerischen Beurteilung sind nach § 18 Abs. 3 LplG die Erfordernisse der Raumordnung, insbesondere die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, wie sie in § 2 Abs. 2 ROG sowie in den verbindlichen Plänen „Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg“ (2002), im „Regionalplan Bodensee-Oberschwaben“ (1996) sowie im „Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe“ (2003) enthalten sind.

Nach den Vorgaben des Regionalplanes (1996) und des „Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe“ (2003) sind von der geplanten Abbauerweiterung folgende zu beachtende Ziele im Sinne der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG betroffen:

- Bereich, in dem der regional bedeutsame Abbau oberflächennaher Rohstoffe nach Plansatz 2.2 des Teilregionalplanes „Oberflächennahe Rohstoffe“ ausgeschlossen ist (hier: Ausschluss aufgrund Wohnumfeld 300 m).

Rechtliche Wirkung des Raumordnungsverfahrens

Das Regierungspräsidium weist darauf hin, dass das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung hat. Im Übrigen bleiben Rechtsvorschriften über die Zulassung raumbedeutsamer Vorhaben unberührt. Danach erforderliche behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich - rechtliche Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstige behördliche Entscheidungen werden durch das Raumordnungsverfahren nicht ersetzt.

3.2 Zielabweichungsverfahren - Ausschlussgebiet für regional bedeutsamen Rohstoffabbau nach Plansatz 2.2 des Teilregionalplanes „Oberflächennahe Rohstoffe“ (2003)

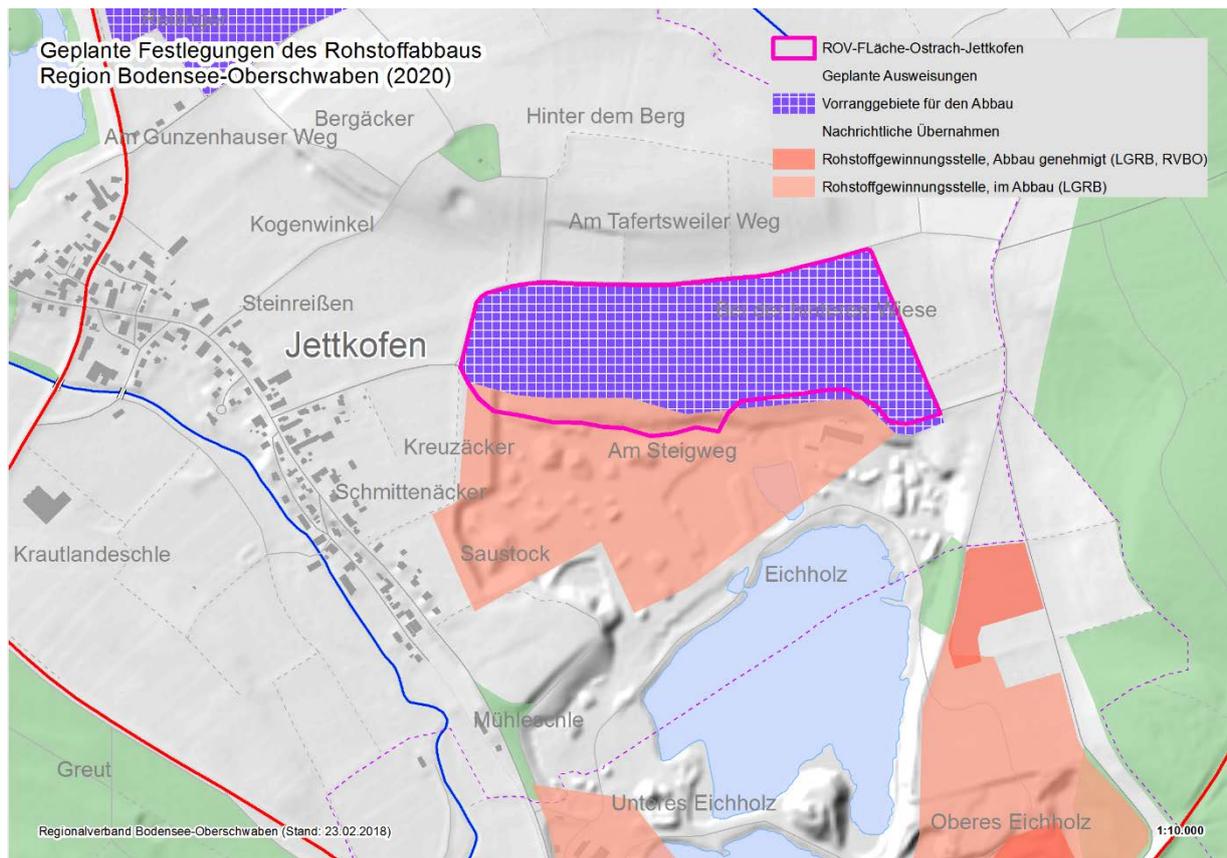
Nach den Festlegungen des Plansatzes 2.2 des „Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe“ liegt das Vorhaben teilweise in einem Bereich, in dem die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe nicht zulässig ist. Mit einer Fläche von ca. 2,5 ha verstößt das Vorhaben gegen dieses Kriterium und damit gegen ein Ziel der Raumordnung, wodurch ein Zielabweichungsverfahren erforderlich wird. Die Begründung für den teilräumlichen Ausschlussbereich wird mit dem nahen Siedlungsabstand zur Ortschaft Jettkofen und damit verbundener potenziell negativer Einflüsse auf die Wohnbevölkerung und der für die Erholung bedeutsamen Bereiche begründet (s. Abb. 3).

Nach den Grundsätzen des Kapitels 2 des Teilregionalplanes „Oberflächennahe Rohstoffe“ ist zur langfristigen Gewährleistung der Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ein verantwortungsvoller Umgang mit den vorhandenen Ressourcen anzustreben. Hierzu sollen bestehende Abbaustellen möglichst vollständig abgebaut und dazu in Fläche und Tiefe erweitert werden, bevor in neue Rohstoffvorkommen eingegriffen wird. Das Erweiterungsvorhaben entspricht diesen Grundsätzen.

4 Beurteilung der raumordnerischen Zulässigkeit

Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hält den Bedarf für einen Rohstoffabbau an dieser Stelle für begründet und erforderlich. Es gibt die Notwendigkeit, die bestehenden Anlagen weiter mit Rohstoffen zu bedienen und die Region mit den benötigten Produkten zu versorgen. Ungünstigere Alternativen schied im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes bereits aus. Nach Überlegungen der Verwaltung des Regionalverbandes wurde dieses Gebiet in nahezu identischer Abgrenzung als „Vorranggebiet für den Abbau“ für die Offenlage des Fortschreibungsentwurfes zum Kapitel Rohstoffsicherung innerhalb der Fortschreibung des Regionalplanes mit aufgenommen. Dieses Grundkonzept wurde am 15.12.2017 in der Verbandsversammlung so beschlossen. Inwieweit zum Siedlungsrand hin zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich werden, ist im Rahmen der späteren Feinabgrenzung des Erweiterungsgebietes nach Westen hin noch zu prüfen (s. Abb. 4). Im Übrigen schlägt der Regionalverband vor, das bisher abgegrenzte Gebiet (dunkelblaue Schraffur) an das Gebiet, das im ROV beantragt wird (Rosa Linie), anzupassen.

Abb. 4: Aktuell geplante Festlegungen des Regionalplans im Rahmen der Fortschreibung.



Der Abstand zur Siedlung und der Eingriff in eine wichtige Potenzialfläche im Rahmen des Biotopverbundes werden auch im Rahmen der aktuell durchgeführten strategischen Umweltprüfung des Fortschreibungsentwurfes durch den Regionalverband als kritisch betrachtet. Immissionsrechtliche theoretische Probleme in Bezug auf die Siedlungslage konnten jedoch in einem Gutachten ausgeräumt werden (s.u.). Ein Teilgebiet des Abbaus greift in einen Bereich mit besonderer Bedeutung für das Wohnumfeld und für die Erholungsvorsorge ein. Diese Belange können durch eine Nutzung der nördlichen Straße und damit auch der Erholungswege auf den Nordrand ausgeglichen werden. Zudem sollten jedoch der Bevölkerung möglichst zügig weitere rekultivierte Flächen für den Naherholungsraum zurückgegeben werden. Die räumlich-funktionalen Beeinträchtigungen des Lebensraums der Vögel der offenen Feldflur müssen entsprechend dem Gesamtlebensraum ausgeglichen werden. Die Beeinträchtigungen werden auf regionaler Ebene als beherrschbar angesehen.

Daher stehen diesem Vorhaben keine relevanten raumbedeutsamen Belange entgegen. Die Grundzüge der Planung sind nicht berührt.

5 Beurteilung der raumbedeutsamen Umweltbelange

Der Regionalverband hat zur Prüfung der Aufnahme der Fläche in die Fortschreibung des Regionalplanes von der Firma Müller den Nachweis gefordert, dass eine Beeinträchtigung des Siedlungsrandes von Jettkofen ausgeschlossen werden kann, da eine Teilfläche in den nach dem rechtskräftigen Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“ ausgewiesenen Ausschlussbereich für die Rohstoffgewinnung fallen würde (Abstand zum Siedlungsrand). Darüber hinaus hat der Regionalverband die Firma Müller bereits im Vorfeld eines konkreten Abbauantrages aufgefordert, mit dem Landesdenkmalamt wegen eines Kulturdenkmales Kontakt aufzunehmen.

5.1 Schutzgut Mensch (Wohnen, Gesundheit, Erholung) und Verkehr

Zu den Forderungen des Regionalverbandes hat die Firma Müller im Jahre 2011 zwei Gutachten zu den Schallimmissionen (DEKRA, 05.05.2011) und zu den Staubimmissionen (DEKRA, 01.03.2011) erstellen lassen, die dem Regionalverband vorliegen.

Die Schall-Immissionsrichtwerte werden an den nächst gelegenen Wohngebäuden und einer geplanten Wohnbauausweisung unterschritten. Gleiches gilt für die Spitzenpegel im Tagzeitraum. Die Prognose bezog sich zwar zunächst nur auf den Trockenabbau. In Ergänzungsuntersuchungen mit Bezug auf den Nassabbau ergab sich durch den Einsatz eines Hydraulikbaggers in etwa ein gleicher Schallpegelwert wie beim Radlader.

Betreffend der Staubimmissionen ist gemäß der Prognose mit zwei Varianten eine Gesundheitsgefährdung oder erhebliche Belästigung im Sinne der TA Luft durch den Kiesabbau auf dem Erweiterungsgelände nicht zu erwarten.

Der Erholungsraum um die Ortschaft Jettkofen wird temporär weiter verkleinert. Daher sollten bereits rekultivierte Bereiche der Bevölkerung zeitnah zurückgegeben werden. Der kommunale Radweg entlang des Gemeindeverbindungsweges, der auch laut Unterlagen von diversen Erholungssuchenden frequentiert wird, geht verloren. Der Alternativweg wird mit etwas längerer Wegstrecke am Nordrand entlanggeführt werden.

Das Verkehrsaufkommen wird sich nicht ändern. Auch die Belastungen durch die Arbeiten auf dem Gelände werden sich nicht erhöhen.

Das Kieswerk ist an die Ortsumfahrung Ostrach angebunden. In Richtung L280 (Denkingen) und L 288 (Wilhelmsdorf) muss Ostrach durchfahren werden. Dieser Raum wird jedoch vorwiegend durch andere Kieswerke bedient. Der größte Teil des Verkehrs läuft über die L 286 in Richtung Krauchenwies / Donautal (Anschluss an B 311 und B 32, bis Sigmaringen und in den Raum Reutlingen, Tübingen).

5.2 Flora, Fauna und biologische Vielfalt

Laut regionalem Biotopverbundsystem (Gutachten, Trautner, 2017) liegt das Vorhabengebiet zu einem großen Teil in einem Potenzialgebiet für Vögel der offenen Feldflur (1.Priorität, TOP3). Dies ist ein wichtiges Schwerpunktgebiet für Lebensräume der Vögel der offenen Feldflur. Dieser Flächenverlust sollte aber in der näheren Umgebung durch entsprechende Rekultivierungs- oder Aufwertungsmaßnahmen für diesen Lebensraum kompensiert werden können. Die Untersuchungen des Gutachters bestätigen diese Vorkommen und diese Problematik. Daher sollten,

vor Allem auf Grund des starken Rückgangs der Offenlandvögel, im weiteren Genehmigungsverfahren geeignete Ausgleichsmaßnahmen gefunden werden. Insbesondere sollten sichtschtzbildende Kulissen in Richtung nördliches Offenland vermieden werden. Dies soll im Zusammenhang mit der visuellen Beeinträchtigung, Lärm und Staub sowie der Oberbodenlagerung abgewogen werden.

Weiterhin stellen die Randbereiche des Kiesabbaugeländes wertvolle Lebensräume für seltene Arten dar, die artenschutzfachlich beachtet werden sollen. (s.a. Kompensationsmaßnahmen Gutachter, allg. verst. Zusammenfassung, Tab. 1, S.19, Dörr 5.12.2017).

5.3 Schutzgut Boden und Landwirtschaft

Durch Wegfall eines Abschnittes des Gemeindeverbindungsweges (GV) geht ein wichtiger Betriebsweg verloren. Der landwirtschaftliche Verkehr kann aber entlang des Nordrands der Vorhabenfläche gleichwertig bei geringem Verlust von Wegstrecke umgeleitet werden.

Die Landwirtschaft ist vom Vorhaben nur gering betroffen. Nach Vorhabenende wird die landwirtschaftliche Nutzfläche wiederhergestellt. Das bestehende Wegenetz wird so erhalten, dass es weiterhin sinnvoll nutzbar ist. Ein guter landwirtschaftlicher Standort mit hohem Ertragspotenzial für die Landwirtschaft und mit hoher Leistungs- und Funktionsfähigkeit im Naturhaushalt, wird somit nur temporär beansprucht.

5.4 Schutzgut Wasser

Das Gutachten betreffend der hydrogeologischen Verhältnisse (Hydro-Data, 30.03.2016) zeigt, dass die Grenze der wasserführenden Kiese in diesem Bereich auskeilt, so dass ein Teil der Fläche im Trockenabbau abgebaut werden kann. Im grundwasserführenden Bereich soll ein temporärer Nassabbau stattfinden. Durch die Verfüllung wird nur eine Veränderung der Fließverhältnisse im unmittelbaren Bereich der beantragten Erweiterungsfläche bewirkt. Eine Beeinträchtigung von Trinkwasserfassungsanlagen in Jettkofen oder Einhart wurde vom Gutachter ausgeschlossen. Ein Grundwassermonitoring wird den Abbau begleiten.

5.5 Schutzgut Kultur und Sachgüter

Zur Denkmalpflege hat das Regierungspräsidium Tübingen mit Schreiben vom 23.07.2010 geantwortet, dass hinsichtlich des Wegkreuzes aus dem Jahre 1882 keine Betroffenheit gesehen werde, da das Kulturdenkmal am Rand des überplanten Areals liege. Eine eventuelle Versetzung wäre vorab mit dem Landesdenkmalamt abzustimmen.

Weiterhin ist eine Kabeltrasse der Telekom zu verlegen.

5.6 Schutzgut Klima und Luft

Kritische Immissionen wären auf Grund der nahen Siedlungslage theoretisch möglich, wurden jedoch vom Gutachter ausgeschlossen.

5.7 Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild

Durch das Vorrücken in das Offenland kommt es durch den Kiesabbau zu visuellen Beeinträchtigungen in Bezug auf das Landschaftsbild in geringerem Maße. Ein Schutzwall, wie vom Gutachter angeregt, ist aus Gründen des Schutzes der Offenlandvögel zu hinterfragen.

6 Gesamtbeurteilung

Die Kiesgewinnung in Ostrach hat eine lange Tradition und stößt mittlerweile an die Grenzen der Lagerstätte und damit auch des wirtschaftlich vertretbaren Abbaus. In den vergangenen Jahrzehnten sind in diesem Raum Seen entstanden, die teilweise der Freizeit- und Erholungsnutzung dienen, als auch dem Naturschutz nützlich sind.

Der Regionalverband hat die Vorhabenfläche annähernd identisch im Fortschreibungsentwurf des neuen Regionalplanes als „Vorrangbereich für den Abbau“ vorgesehen. Eine kleine Erweiterung des Nassabbaus im südwestlichen Teil ist sinnvoll, um die Lagerstätte vollständig auszu-beuten.

Aus Sicht der Verbandsverwaltung werden die Voraussetzungen für das Raumordnungsverfahren und eine Zielabweichung erfüllt. Die Abweichung vom Ausschluss des Kiesabbaus aufgrund des Wohnumfeldes bis zu 300 m kann mitgetragen werden, da durch den immissionsschutzrechtlichen Nachweis eine Gesundheitsgefährdung oder erhebliche Belästigung im Sinne der TA - Luft durch den Kiesabbau auf dem Erweiterungsgelände ausgeschlossen wurde.

Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Diese Fläche ist im Gegenteil Bestandteil des planerischen Grundkonzeptes in der aktuellen Fortschreibung des Regionalplans. Die Beeinträchtigung der Grundsätze und Ziele können als vertretbar angesehen werden, da die Notwendigkeit und die Erforderlichkeit für einen Kiesabbau an dieser Stelle besteht. Das Vorhaben kann durch die vorliegenden Gutachten mit den konkurrierenden Zielen des Teilregionalplanes „Oberflächennahe Rohstoffe“ in Einklang gebracht werden. Die Konflikte mit den Schutzgütern Mensch und Flora, Fauna und biologische Vielfalt erscheinen aus heutiger Sicht beherrschbar. Die in den Planunterlagen aufgeführten vorgeschlagenen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen reichen aus der Sicht der Verbandsverwaltung für die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus. Die landwirtschaftlichen Flächen werden zum größten Teil wiederhergestellt. Ungünstigere Alternativen sieden im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes bereits aus.

Die Verbandsverwaltung empfiehlt dem Planungsausschuss dem Raumordnungsverfahren mit integrierter Zielabweichung mit Nassauskiesung in Ostrach im Bereich Jettkofen zuzustimmen.

Die Zustimmung des Regionalverbandes erfolgt unter dem Vorbehalt, dass weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF), die im Genehmigungsverfahren als notwendig angesehen werden, umgesetzt werden.